

Das Kriegsernährungsamt.

wb. Berlin, 22. Mai. Amtlich. Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ schreibt:

Die ausreichende Ernährung unserer Bevölkerung ist völlig gesichert und wird, so lange der Krieg auch dauern möge, durch keine noch so rücksichtslosen Sperrmaßnahmen der feindlichen Staaten in Frage gestellt. Die Notwendigkeit aber, unseren Verbrauch bei wesentlich verminderter Einfuhr aus der schwachen Ernte des Jahres 1915 zu decken, hat bekanntlich im einzelnen zu teilweise recht

jühlbaren Knappheitserscheinungen geführt. Seit Monaten ist die Reichsleitung im Verein mit den bundesstaatlichen Regierungen und den Organen der Selbstverwaltung bemüht, die auf den verschiedensten Gebieten entstandenen Schwierigkeiten zu bekämpfen und die fortlaufende, ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Mehr und mehr hat sich indes gezeigt, daß das System unserer bundesstaatlichen Behörden und Organe dem vollen Gelingen jener Bemühungen hindernd im Wege steht. Beim Erlaß der die Versorgung grundsätzlich regelnden Verordnungen, bei der Errichtung der neuen mit der Ernährungsverwaltung betrauten besonderen Organe, noch mehr aber bei der Ueberwachung der Durchführung der allgemeinen Vorschriften, war bisher eine große Zahl von amtlichen Stellen beteiligt, die keiner zentralen Oberleitung unterstanden und deren Zusammenwirken deshalb von gegenseitigen Verhandlungen, Auseinandersetzungen und Zugeständnissen bedingt war.

Dies ist der notwendigen Einheitlichkeit und Schnelligkeit Abbruch.

Der Bundesrat hat den Reichskanzler ermächtigt, eine eigene neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde, „Das Kriegsernährungsamt“, zu errichten. Zur Sicherung der Durchführung können Zuwiderhandlungen mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden. Die Verordnungen des Bundesrats bleiben unverändert; in dringenden Fällen können aber — unter unverzüglicher Vorlage an den Bundesrat — aufhebende Bestimmungen getroffen werden.

Bei dem Kriegsernährungsamt werden bewährte Männer aus den wichtigsten wirtschaftlichen Interessentengruppen der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels, der Seeresverwaltung und der Verbraucher mitarbeiten; die Beschlussfassung wird aber ausschließlich dem Vorsitzenden zustehen. Im Beirat werden Vertreter der Bundesregierungen, der behördlichen Kriegsstellen und der Kriegsgesellschaften Sitz und Stimme haben. Die Anordnungen der militärischen Befehlshaber werden den Maßnahmen der Zentralernährungsbehörde angepaßt. Der aus der Mitte des Reichstages berufene Beirat für Volksernährung bleibt neben der neu geschaffenen Einrichtung bestehen.

Bei dieser neuen, straff-organisierten Regelung wird es möglich sein, die im Reiche greifbaren Nahrungsvorräte vollständig zu erfassen und ihre Verwertung und Verteilung ohne jede Verzögerung in der zweckmäßigsten Weise durchzuführen. Einschränkungen, Anpassung des Be-

darfs, Verständnis für die Notwendigkeit und Schwierigkeit unserer wirtschaftlichen Lage werden selbstverständlich auch weiter vorzudringen sein. Die Organisation kann nur Gewähr leisten, daß innerhalb der Grenzen des Möglichen das Neueste für die Befriedigung der Ansprüche des Bedarfs geschieht.

Die Vorarbeiten zur Einrichtung der neuen Behörde sind im vollen Gange. Der Zeitpunkt, an dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt, wird durch den „Reichsanzeiger“ bekanntgegeben.

Se. Majestät der Kaiser, der den Fragen der Volksernährung ganz besonderes Interesse entgegenbringt, hat sich über die neue Organisation vom Reichskanzler wiederholt ausführlichen Vortrag halten lassen und Allerhöchst genehmigt, daß zum Präsidenten des Kriegsernährungsamts der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, von Batocki, berufen wird. — Die Zusammensetzung der Vorstandes steht vor ihrem Abschluß und wird in den nächsten Tagen bekanntgegeben.